



Betreff:

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für den Zeitraum vom 01.09.2018 bis 30.09.2018 (Antikmeile 30.09.18)

Einreicher: Fachbereich Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung	Erstellungsdatum	17.08.2018
	Eingang 922:	17.08.2018

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
29.08.2018	Hauptausschuss	X	
05.09.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für den Zeitraum vom 01.09.2018 bis 30.09.2018 (Antikmeile 30.09.18)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
3					90	mittlere

Begründung:

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) erlaubt nach § 5 Abs. 1, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein dürfen. Darüber hinaus dürfen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Die Öffnung von Verkaufsstellen nach Satz 1 führt zum Verbrauch der Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das betroffene Gemeindegebiet und ist innerhalb des gesamten Gemeindegebietes an bis zu fünf Sonn- oder Feiertagen je Kalenderjahr zulässig.

Diese Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 BbgLÖG wird für das folgende besondere Ereignis ein verkaufsoffener Sonntag für das betroffene räumliche Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam zugelassen:

30. September 2018 – Antikmeile

Die Sonntagsöffnung anlässlich der Antikmeile wird auf die nachfolgenden Straßenabschnitte im unmittelbaren räumlichen Umfeld der Veranstaltung eingegrenzt (siehe Anlage Geltungsbereich Antikmeile zur Verordnung):

- Jägerstraße (zwischen Hegelallee und Charlottenstraße)
- Gutenbergstraße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße)
- Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Nauener Tor und Charlottenstraße)
- Brandenburger Straße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße)

Die Gebietsabgrenzung erfolgt unter der Berücksichtigung der Ausstrahlung des regionalen Ereignisses und dem damit begründeten Versorgungsbedürfnis der Besucher. Das Gebiet umschließt insbesondere die Veranstaltungsfläche selbst, also die Jägerstraße sowie einen Teil der Gutenbergstraße. Darüber hinaus sind Teile der Brandenburger Straße sowie der Friedrich-Ebert-Straße als wesentliche Zubringerstraßen zur Veranstaltung inbegriffen. Die Friedrich-Ebert-Straße wird von zahlreichen Besuchern genutzt, die mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen. Gleichwohl wird die Brandenburger Straße von einem beträchtlichen Besucherstrom als attraktive Fußgängerzone mit direkter Verbindung vom Parkhaus am Luisenplatz zum Veranstaltungsort passiert.

Die Antikmeile findet seit September 2009 an zwei Terminen im Jahr statt, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst. Die Veranstaltung wird im Herzen der Potsdamer Innenstadt in der historischen Kulisse der liebevoll und aufwendig sanierten zweiten barocken Stadterweiterung durchgeführt. Maßgeblich zum Erfolg der Antikmeile hat vor allem das Konzept mit dem Ziel beigetragen, eine Veranstaltung auf gehobenem Niveau in der Potsdamer Innenstadt zu etablieren und so auch zur überregionalen Attraktivierung des Standorts beizutragen.

Die Antikhändler reisen aus dem gesamten Bundesgebiet und teilweise sogar aus den europäischen Nachbarländern an. Abgerundet wird die Antikmeile durch begleitende Aktivitäten, so gibt es z.B. Jazz von Livemusikern sowie weitere Programmpunkte auf einer kleinen zentralen Bühne, aber auch

kulinarische Angebote tragen zusätzlich zur Attraktivität bei und laden die Besucher zum Verweilen ein. Durch das Profil des Marktes werden vielfältige Zielgruppen angesprochen, neben den Potsdamern selbst, sind dies in besonderem Maße auch die Touristen und Besucher der Stadt. Die Antikmeile passt ideal in die historische Innenstadt, füllt eine Veranstaltungslücke in diesem Bereich, generiert seit Jahren hohe Besucherzahlen mit steigender Tendenz und hat sich als fester Bestandteil im Veranstaltungskalender der Stadt etabliert.

Der genannte Veranstaltungstermin wurde im Vorfeld mit den Interessenvertretern des Handels abgestimmt. Der Handelsverband Berlin-Brandenburg, die IHK Potsdam, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sowie die Dienstleistungsgesellschaft Verdi werden um Stellungnahme zu dem beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag gebeten. Die Stellungnahmen aus der Anhörung werden nachgereicht.

Anlagen:

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für den Zeitraum vom 01.09.2018 bis 30.09.2018 (Antikmeile 30.09.2018)
- Stellungnahmen aus der Anhörung des Einzelhandelsverbandes, der Gewerkschaften, der IHK sowie der Kirchen werden nachgereicht.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für den Zeitraum vom 01.09.2018 bis 30.09.2018 (Antikmeile 30.09.18)

Aufgrund

- § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, Nr.8)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, Nr. 47)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 5. Juli 2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag aus besonderem Anlass

Aufgrund nachfolgend genanntem besonderen Ereignis können Verkaufsstellen im betroffenen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr im öffentlichen Interesse ausnahmsweise am Sonntag geöffnet sein:

1. Am 30. September 2018 aus Anlass der Antikmeile

Die Sonntagsöffnung anlässlich der Antikmeile wird auf die nachfolgenden Straßenabschnitte im unmittelbaren räumlichen Umfeld der Veranstaltung eingegrenzt (siehe Anlage Geltungsbereich Antikmeile):

- Jägerstraße (zwischen Hegelallee und Charlottenstraße)
- Gutenbergstraße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße)
- Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Nauener Tor und Charlottenstraße)
- Brandenburger Straße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße)

Die Gebietsabgrenzungen erfolgen unter der Berücksichtigung der Ausstrahlung des regionalen Ereignisses und dem damit begründeten Versorgungsbedürfnis der Besucher.

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist bis zum 31.12.2018 gültig.

Potsdam,

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage

Geltungsbereich Antikmeile

Claudia Rackwitz - Sonntagsöffnungen in Potsdam 2018

Von: "Vogel, Martin, Pfr." <m.vogel@ekbo.de>
An: "claudia.rackwitz@rathaus.potsdam.de" <claudia.rackwitz@rathaus.potsdam.de>
Datum: 16.08.2018 11:20
Betreff: Sonntagsöffnungen in Potsdam 2018

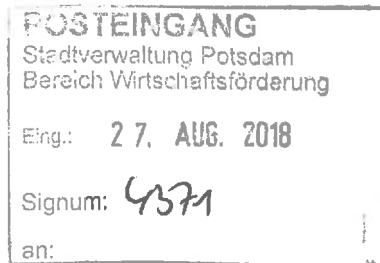
Sehr geehrte Frau Rackwitz,
haben sie Dank für die Kenntnissgabe der Planungen hinsichtlich der Sonntagsöffnungen in Potsdam im restlichen Jahr 2018. Aus unserer Sicht gibt es keine Einwände gegen die vorgelegten Planungen, da sie m.E. in Entsprechung zu den geltenden Rechtsgrundlagen zu sein scheinen.

Bitte Grüßen Sie Herrn Frerichs von mir.

Alle guten Wünsche
Martin Vogel

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen
bei den Ländern Berlin und Brandenburg
OKR Martin Vogel
Georgenkirchstr. [69/70 - 10249](#) Berlin
Tel. [030-243 44 277](#)
Mobil [0151-275 29 399](#)
Fax [030-243 44 595](#)
Mail m.vogel@ekbo.de
Homepage www.ekbo.de

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Steinstraße 20, 16816 Neuruppin



Stadtverwaltung Potsdam
Bereichsleiter Wirtschaftsförderung
Herr Stefan Frerichs
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

24.08.2018

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt
Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und
Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2018**

Günter Päts
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Geschäftsstelle Neuruppin

Sehr geehrter Herr Frerichs,

Steinstraße 20
16816 Neuruppin

mit Schreiben vom 16.08.2018 hat der Handelsverband Berlin-Brandenburg bereits eine Stellungnahme zu den einzelnen Ordnungsbehördlichen Verordnungen der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse abgegeben. Dies betraf sowohl die Antikmeile am 30.09.2018, das Potsdamer Lichtspektakel am 04.11.2018 sowie anlässlich der Weihnachtsmärkte in Potsdam am 09.12.2018 und am 23.12.2018.

Telefon 03391 / 456 30
Telefax 03391 / 456 331

paets@hbb-ev.de
neuruppin@hbb-ev.de
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06
BIC: BEVODE33

In dieser Stellungnahme haben wir bereits zum Ausdruck gebracht, dass wir den beabsichtigten Öffnungszeiten auch in den hierin benannten räumlichen Gebieten zustimmen und eine entsprechende Gesetzeskonformität sehen.

In Ihrer Mail vom 17.08.2018 teilen Sie nun mit, dass der räumliche Geltungsbereich am 04.11.2018, am 09.12.2018 und am 23.12.2018 eingeschränkt wird. Dies betrifft sowohl den ländlichen Potsdamer Nordraum als auch die Wohngebiete in der Waldstadt Drewitz und das Wohngebiet Am Stern.

Eine solche Herausnahme aus dem räumlichen Geltungsbereich ist für uns völlig unverständlich. Insbesondere die Stadtteile mit den Postleitzahlen 14480 haben traditionell zu diesen Zeiten auch Weihnachtsmärkte, die gleichbedeutend und in einem Kontext mit den traditionellen Weihnachtsmärkten in der Innenstadt zu sehen sind und eine überregionale Anziehung von Besucherströmen bewirken.

Unabhängig davon würde der große, die gesamte Stadt prägende Weihnachtsmarkt in der Innenstadt ausreichen, um die räumliche Geltung auch für die großen Wohngebiete im Süden der Stadt zu rechtfertigen.

Potsdam ist doch keine Millionenstadt und natürlich ist die räumliche Nähe auch der in diesem Postleitzahlengebiet befindlichen Einzelhändlern und Einkaufszentren gegeben. Wir befinden uns doch nicht im Mittelalter, wo die Marktbesucher zu Fuß oder per Kutsche angereist sind. Alles was mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Pkw in kürzester Zeit aus der Innenstadt erreicht werden kann, dürfte nach diesseitiger Ansicht nicht ausgeschlossen werden.

Mit der nun neu vorgelegten Einschränkung werden die Besucherinnen und Besucher der Weihnachtsmärkte bevormundet. Gerade die, die nicht nur dem leiblichen Wohl frönen, wird die freie Entscheidung eingeschränkt, wo sie auch noch Geschenke für die Familie zu Weihnachten kaufen kann.

Mit der Einschränkung ist niemanden gedient – den stattfindenden Weihnachtsmärkten nicht, da nicht auszuschließen, dass die Besucherfrequenz weniger wird, da die Besucher in ihrer Entscheidung auch einkaufen zu gehen, eingeschränkt werden und lieber nach Berlin fahren, den Einzelhändlern nicht, da der Wettbewerb insbesondere zu den möglichen Sonntagsöffnungen in Berlin und gegenüber dem Einkaufspotential des Online-Handels durch die Einschränkungen massiv verzerrt wird und der Stadt Potsdam bei dieser Einschränkung nicht gerade Ausdruck einer Wirtschaftsförderung ist und die Attraktivität sicherlich nicht gesteigert wird.

Der Einzelhandel hat wohl unbestritten für die Urbanität der Städte einen nicht unwesentlichen Anteil. Gerade zur Weihnachtszeit wird das Flair mit weihnachtlicher Dekoration und Beleuchtung durch den Einzelhandel bestimmt. Gerade das Shoppen am Sonntag ist nicht mit Stress verbunden, sondern gehört zur Weihnachtszeit genau wie der Besuch der Kirche und bestimmt für fast alle Menschen auch eine weihnachtliche Stimmung.

Aus diesem Grunde bleiben wir beim Inhalt unserer Stellungnahme vom 16.08.2018 und lehnen eine Veränderung der Einschränkung des räumlichen Geltungsbereiches ab.

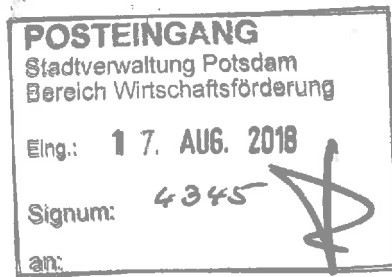
Mit freundlichem Gruß

Handelsverband
Berlin-Brandenburg e.V.



Päs
Stellv. Hauptgeschäftsführer

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Steinstraße 20, 16816 Neuruppin



Handelsverband
Berlin-Brandenburg
HBB

Stadtverwaltung Potsdam
Bereichsleiter Wirtschaftsförderung
Herr Stefan Frerichs
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

-> F. Rackwitz

Ihre Nachricht vom:
07.08.2018
Bearbeiter:
Frau Berner
Telefon:
0331-292869

Potsdam, den 16.08.2018

Günter Päts
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2018

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Geschäftsstelle Neuruppin

Sehr geehrter Herr Frerichs,

Steinstraße 20
16816 Neuruppin

der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. (HBB) kommt gern Ihrer Bitte, um Stellungnahme zum Entwurf für das Jahr 2018 nach. Die Interessenvertreter des Einzelhandels verständigten sich nach dem Urteil des OVG Berlin Brandenburg zu den Sonntagsöffnungen 2017 vom 22.06.2018 über die neuen Terminvorschläge zu den Sonntagsöffnungszeiten für die Landeshauptstadt Potsdam für das zweite Halbjahr 2018.

Telefon 03391 / 456 30
Telefax 03391 / 456 331

paets@hbb-ev.de
neuruppin@hbb-ev.de
www.hbb-ev.de

Sämtliche im Entwurf der ordnungsbehördliche Verordnungen 2018 aufgeführten Ereignisse stellen eine ausreichend große und bedeutende Anlassveranstaltung dar, die eine Sonntagsöffnung entsprechend des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes § 5 Abs.1 (BbgLÖG) vom 25. April 2017 rechtfertigen.

Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06
BIC: BEVODEBB

Viele Veranstaltungen in Potsdam sind seit vielen Jahren fester Bestandteil des kommunalen Lebens, traditionell und historisch gewachsen und ziehen neben der örtlichen Bevölkerung auch tausende Besucher und Touristen an. Zusätzlich ist auch die positive Wirkung auf die zunehmenden internationalen Touristen zu betrachten.

Daher erfüllen die uns eingereichten Vorschläge hinsichtlich der überregionalen Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen die geforderten Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen und regionalen Anlässen.

Alle beantragten Ereignisse enthalten für uns nachvollziehbare Begründungen mit gezielten Konzepten zu den jeweiligen Veranstaltungen und gehören deshalb seit vielen Jahren zu den traditionellen Festen und besucherstarken Veranstaltungen, die auch Bestandteil des jährlichen Potsdamer Veranstaltungskalenders sind.

Im Interesse der Kaufleute in der Landeshauptstadt Potsdam regen wir daher die Aufnahme aller vier Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnungen an, da sie maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Stadt Potsdam beitragen und somit den Wirtschaftsstandort Potsdam stärken

Mit freundlichen Grüßen

Handelsverband
Berlin-Brandenburg e.V.



RA Günter Päts
Stellv. Hauptgeschäftsführer

RC Potsdam | Potsdam-Mittelmark
Breite Straße 2 a-c | 14467 PotsdamLandeshauptstadt Potsdam
Bereich Wirtschaftsförderung
Herr Frerichs
14461 Potsdam

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner

Marion E.- Ahrendt
E-Mail

marion.ahrendt@ihk-potsdam.de

Tel. 0331 2786-306

Fax 0331 2786-292

27. August 2018

Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2018 durch ordnungsbehördliche VO nach § 5 BbLÖG (Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Frerichs,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17. August 2018 und der Möglichkeit zur Stellungnahme seitens der IHK Potsdam.

Geplante Termine:

- 30. September 2018 Antik Meile
- 04. November 2018 Potsdamer Lichtspektakel
- 09. Dezember 2018 2. Advent/ Weihnachtsmärkte
- 23. Dezember 2018 4. Advent/ Weihnachtsmärkte

Die vorgeschlagenen Öffnungstermine zu diesen Veranstaltungen sind legitim und nachvollziehbar. Die Veranstaltungen haben teilweise eine lange Tradition und sind bedeutende Tourismusmagnete für die Stadt, da sie über die regionalen Grenzen hinaus bekannt sind und großen Zuspruch finden. Überdurchschnittliche Besucherströme sind zu erwarten. Die Begründungen der Stadtverwaltung zur Öffnung anlässlich der geplanten Veranstaltungen ist für uns schlüssig.

Das sich die Möglichkeiten zur Öffnung des Einzelhandels auf einzelne Postleitzahlengebiete der Stadt Potsdam beschränken, werten wir als ein Ergebnis der aktuellen Rechtsprechung. Nach unseren Erfahrungen ist zu erwarten, dass die Besucherströme die Parkhäuser am Luisenplatz, der Hegelallee und der Hebbelstraße nutzen und daher den lokalen Einzugsbereich der gesamten Innenstadt frequentieren. Im Interesse der Kaufleute wäre daher bei allen vorgeschlagenen Terminen eine Öffnung der gesamten Potsdamer Innenstadt wünschenswert.

Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom Freitag, 17. August 2018, nehmen wir aber mit Besorgnis zur Kenntnis, dass entgegen der ursprünglichen Entwurfsfassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 07. August 2018 nunmehr das PLZ-Gebiet 14480 und somit weitere Einzelhandelseinrichtungen nicht an den verkaufsoffenen Sonntagen in der Weihnachtszeit partizipieren. Damit bleibt die aktuelle Fassung vom 17. August 2018 nach unserer Auffassung hinter den vom Obergericht Berlin-Brandenburg aufgezeigten Möglichkeiten zurück. Das OVG erkannte in seiner Entscheidung einen gesamtstädtischen Bezug hinsichtlich des Potsdamer Nordens nicht an.

Das ist insoweit unverstänlich, da aus dem PLZ-Gebiet 14480 Einzelhandelseinrichtungen in der Vergangenheit überregionale Events oft als aktive Partner unterstützt haben und dadurch das kulturelle Leben der Landeshauptstadt Potsdam abwechslungsreich und lebendig hielten.

Darüber hinaus regen wir an, dass künftige besondere Ereignisse und Anlässe auch außerhalb des Innenstadtbereichs im Rahmen der Festsetzung von Sonntagsöffnungszeiten Berücksichtigung finden und der Spielraum der OVG-Entscheidung genutzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Tilo Schneider
Leiter



ver.di Bezirksverwaltung Potsdam-Nordwestbrandenburg
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3, 14480 Potsdam

Herrn Oberbürgermeister
Jann Jakobs
Landeshauptstadt Potsdam
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft
ver.di Bezirk
Potsdam-Nordwestbran-
denburg**

Bezirksgeschäftsführung

Unsere Zeichen	Fe/Si
Durchwahl	03 31/2 75 74-14
Fax	03 31/2 75 74-11
Email	susanne.feldkoetter@verdi.de
Datum	27. August 2018

Ordnungsbehördliche Verordnung über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2018

Ihr Schreiben vom 17. August 2018, unsere Stellungnahme hierzu

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Jakobs,
Sehr geehrter Herr Frerichs,

wir bedanken uns für die Information über die ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2018 vom 17.08.2018.

Wie wir wissen, führte das Urteil vom 22.06.2018 beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu einer erneuten Klärung bezüglich der Öffnung an Sonn- und Feiertagen in der Landeshauptstadt Potsdam.

Ebenfalls wurde vom OVG entschieden, dass selbst die Anlässe, die die Stadt Potsdam anführt, nicht ausreichen, den Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich aufführt, standzuhalten.

Wir fragen uns, warum Ihre angeführten Anlässe diesen Kriterien entsprechen sollten, ebenso haben wir erneut erhebliche Zweifel, dass Ihre beabsichtigte Verordnung den juristischen Kriterien im ausreichendem Maße standhält.

Wir wollen eine Zusammenarbeit mit Ihnen, die gegenseitige Achtung impliziert. Dazu gehört für uns, die im Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz vorgeschriebene Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten.

Dabei steht für uns der Mensch im Mittelpunkt und insbesondere die Beschäftigten im Einzelhandel sowie deren Angehörige.

ver.di
**Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft**
Bezirksverwaltung Potsdam-
Nordwestbrandenburg

Telefon 03 31/2 75 74-0
Telefax 03 31/2 75 74-12

www.potsdam.verdi.de

Öffnungszeiten:
Mo – Do 8.15 – 16.15 Uhr
Fr Termin nach
Vereinbarung

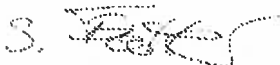
Hier weisen wir gerne nochmals auf die Kriterien hin:

- Durch die Anlassveranstaltung muss nicht nur ein erheblicher Besucherstrom ausgelöst werden. Der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz verlangt weitere Einschränkungen.
- Eine Sonntagsöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist nur dann zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also lediglich ein Annex zur Anlassveranstaltung sein.
- Eine prägende Wahrnehmung setzt regelmäßig voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als die alleinige Sonntagsöffnung. Bei erstmalig stattfindenden Ereignissen muss dieser Einschätzung eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, die als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.

Die Kolleginnen und Kollegen die im Einzelhandel tätig sind und sonntags hinter den Theken stehen, Kunden beraten und bedienen müssen und an den Kassen arbeiten, werden es Ihnen danken, wenn Sie die hohen Güter Freizeit, Familie, Erholung in den Vordergrund Ihrer Entscheidungen rücken.

Sollte dennoch die Verordnung gemäß dem Antrag erfolgen, werden wir uns vorbehalten, diese Verordnung gerichtlich vor der Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüfen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Feldkötter
Bezirksgeschäftsführerin